

Stadt Halle (Westf.)

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 61, 1. Änderung „Neue Dorfstraße, Hörster Straße, Ruthebachstraße“ 29.10.2018 bis einschl. 07.12.2018

Der Planungs- und Städtebauausschuss der Stadt Halle (Westf.) hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61, 1. Änderung „Neue Dorfstraße, Hörster Straße, Ruthebachstraße“ für die Dauer von mindestens 30 Tagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB, vom 3. November 2017, BGBl. I S. 3634 - in der zurzeit gültigen Fassung) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 61, 1. Änderung liegt im Stadtteil Hörste nordöstlich der Ortsmitte. Der Änderungsbereich umfasst eine Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 61 „Ortskern Hörste“ mit knapp 0,6 ha und betrifft i. W. die Flächen einer früheren, heute nicht mehr bestehenden Hofanlage im Bereich zwischen Hörster Straße, Neue Dorfstraße und Ruthebachstraße. Dieser Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Ruthebachstraße,
- im Osten durch die Hörster Straße,
- im Norden durch die Neue Dorfstraße,
- im Westen durch die bestehende Wohnbebauung mit Einzelhäusern zwischen Ruthebachstraße und Neue Dorfstraße.

In dem so abgegrenzten Planbereich ist im Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Hörste“ eine Bebauung im Rahmen eines Mischgebiets mit verschiedenen Baumöglichkeiten vorgesehen worden. Dieses bisherige Plankonzept soll auf Antrag einer Eigentümerin überprüft und neu geordnet werden. Ziel ist weiterhin eine ortstypische Bebauung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauBG durchgeführt.

Die gemäß § 19(2) BauNVO versiegelbare Fläche liegt mit überschlägig 1,2 ha unter der maßgeblichen Grenze von 2 ha. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele/Schutzzwecke von FFH- oder europäischen Vogelschutzgebieten liegen nicht vor. Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG besteht, werden durch die Bauleitplanung ebenfalls nicht vorbereitet. Der Bebauungsplan hat gemäß § 13a(1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit der damit verknüpften überschlägigen Vorprüfung voraussichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen, die nach § 2(4) Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

In Ausführung des o.a. Planungsausschussbeschlusses wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. Nr. 61, 1. Änderung „Neue Dorfstraße, Hörster Straße, Ruthebachstraße“ zusammen mit der Begründung in der Zeit vom

29.10.2018 bis einschl. 07.12.2018

im Rathaus der Stadt Halle (Westf.)
Ravensberger Str. 1
33790 Halle (Westf.)

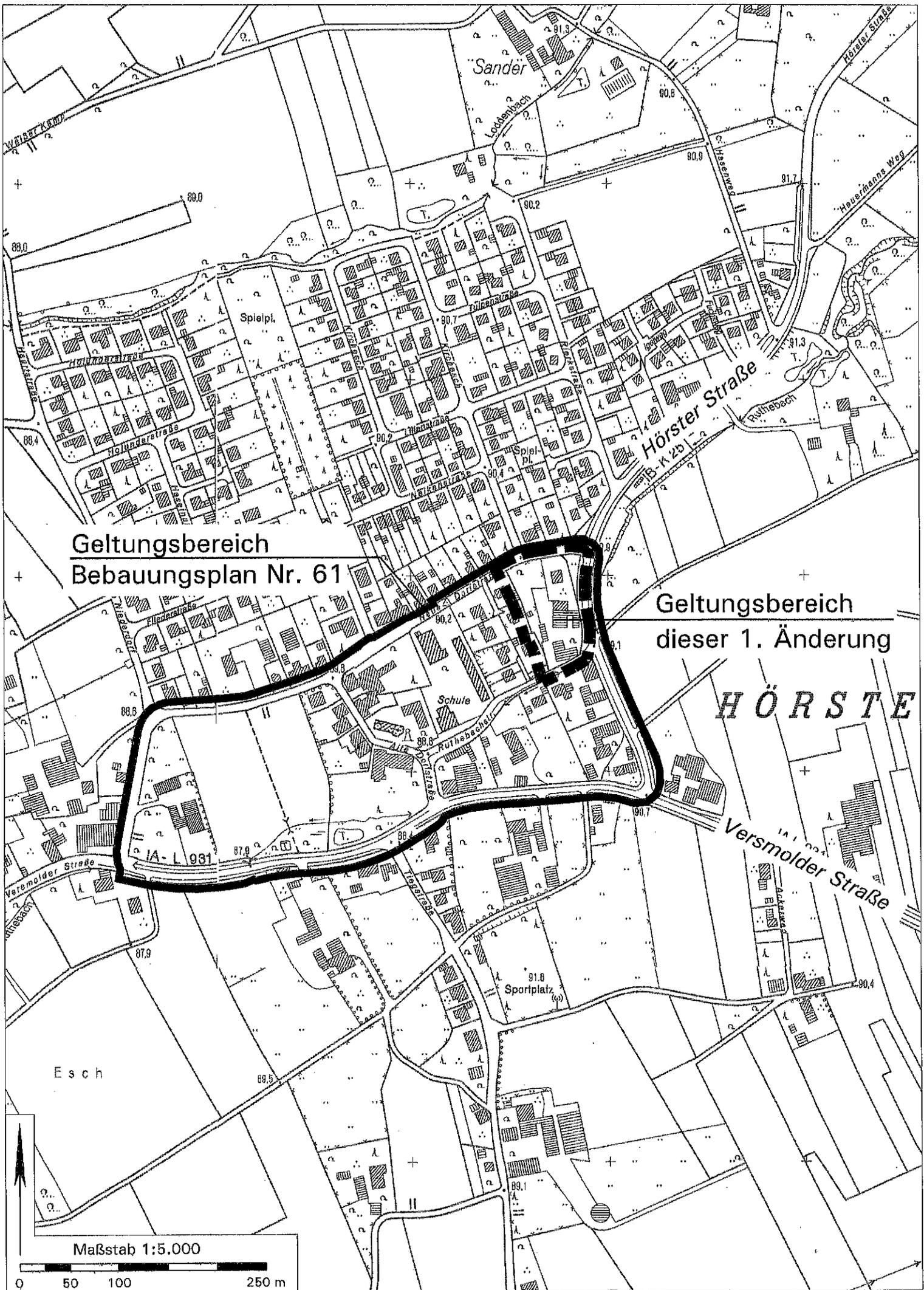
Im Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 212/213 während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt (Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr - 13.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.30 Uhr, Donnerstag 08.00 Uhr - 13:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr - 12.30 Uhr).

Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken zu dem Planentwurf vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Halle (Westf.) nach Beendigung der Auslegung entscheidet.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Planentwurf mit der Begründung sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite <http://www.o-sp.de/hallewestfalen> .

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Nr. 61, 1. Änderung „Neue Dorfstraße, Hörster Straße, Ruthebachstraße“ ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

Übersichtsplan:



Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 61

Geltungsbereich
dieser 1. Änderung

HÖRSTE

Maßstab 1:5.000



Es wird darauf hingewiesen, dass

- nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können und
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. –
- Gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Halle (Westf.) , den 18.10.2018
In Vertretung



Regina Bresser